Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 303/2021

Sitzung vom 1. September 2021

929. Anfrage (Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» Sozialdepartement Stadt Zürich)

Die Kantonsrätinnen Linda Camenisch, Wallisellen, und Susanna Lisibach, Winterthur, haben am 23. August 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat per Beschluss Nr. 690/2021 ein Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» gestartet. Von diesen finanziellen Mitteln sollen Ausländerinnen und Ausländer mit und ohne gültigen Aufenthaltstitel profitieren, welche ihnen zustehende Leistungen des Sozialstaates nicht beziehen, um die möglichen migrationsrechtlichen Folgen zu vermeiden. Die finanziellen Mittel werden nicht durch die Stadt selber ausbezahlt. Dafür wurden vier karikative Organisationen alimentiert.

Es stellt sich bei diesem Vorgehen für den Kanton die Frage, welche Gesetze hier umgangen werden. Die politischen Gemeinden müssen die notwendige Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) ausrichten.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- I. Wo verstösst dieser Beschluss gegen das Bundesgesetz für Ausländer und Ausländerinnen? Trifft es zu, dass das Migrationsrecht mehrfach umgangen wird?
- 2. Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, sogenannte Sans-Papiers, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Besteht hier ein Verstoss gegen das Asylgesetz?
- 3. Gemäss § 5c des Sozialhilfegesetzes (SHG) haben Ausländer ohne Aufenthaltsrecht lediglich Anspruch auf Nothilfe. Wird das vom Kanton gegenüber der Stadt Zürich ebenfalls eingefordert und überprüft?
- 4. Für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe muss zuerst der Anspruch geprüft werden. Gibt es dazu ein Konzept, welches die karikativen Organisationen ausführen müssen?
- 5. Falls ein Konzept besteht, ist es bekannt? Falls ja, vom wem wird sichergestellt, dass die Vorgaben eingehalten werden?
- 6. Wer verfügt über die erfassten Daten?
- 7. Durch dieses Pilotprojekt der Stadt Zürich werden Personen ohne Aufenthaltsrecht mit Steuergeldern besser gestellt als Personen, die sich in einer Notlage befinden und beim für sie zuständigen Sozialamt Unterstützung beantragen. Widerspricht das dem Recht auf Gleichstellung in Bezug auf den Kanton (Bundesrecht und kantonales Recht)? Falls ja, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?

8. Das Sozialdepartement der Stadt Zürich argumentiert willkürlich einmal mit dem Bundesgesetz oder ignoriert es völlig. Gemäss Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV), § 2 können die Sicherheitsdirektion und der Bezirksrat von den Fürsorgebehörden Berichte über ihre Amtstätigkeit verlangen. Geschieht das in diesem Fall?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, und Susanna Lisibach, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1-3:

Grundsätzlich sind die Kantone für die Regelung der Sozialhilfe zuständig. Im Asyl- und Ausländerbereich ist die Gesetzgebung jedoch Bundessache (Art. 121 Bundesverfassung [SR 101]). Gestützt darauf hat der Bund Regelungen zur Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und weggewiesenen Asylsuchenden erlassen. Für Asylsuchende liegt der Ansatz für die Unterstützung gemäss Bundesrecht unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]). Vorläufig Aufgenommene erhalten die gleichen Leistungen wie Asylsuchende (Art. 86 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]). Vom Bund weggewiesene Asylsuchende müssen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung und anerkannte Flüchtlinge (Art. 58 AsylG) haben Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1). Für Sans-Papiers, die für ihren Aufenthalt in der Schweiz eine Bewilligung benötigten, aber noch nie ein Bewilligungsverfahren (auch kein Asylverfahren) durchlaufen haben, gelten die Regelungen des AIG bzw. des SHG. Entsprechend haben sie gemäss § 5c SHG nur Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Rechts auf Hilfe in Notlagen.

Die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Sozialhilfe nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes liegt bei der Gemeinde (§ 1 SHG). Für die Ausrichtung von Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich ist grundsätzlich das Kantonale Sozialamt zuständig (§ 5c SHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nothilfeverordnung [LS 851.14]). Die Stadt Zürich hat sich bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe an diese gesetzlichen Vorgaben zu halten. Die Aufsicht über die Sozialbehörde übt dabei der Bezirksrat aus (§ 8 SHG).

Zu Fragen 4–6:

Angaben zu einem Konzept oder zu Daten zum Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» der Stadt Zürich sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu Fragen 7 und 8:

Gegen den Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 30. Juni 2021 (Nr. 690/2021) betreffend Pilotprojekt Wirtschaftliche Basishilfe, 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022, wurde beim Bezirksrat eine Aufsichtsanzeige eingereicht. Die rechtliche Beurteilung durch den Bezirksrat ist deshalb abzuwarten und allfällige Massnahmen werden gestützt darauf geprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli